

# Satzung

## § 1

Name, Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet

Bürgerinitiative „Kein Hühnerland am Greifswalder Boddenstrand“

Er hat seinen Sitz in 17509 Loissin in Mecklenburg -Vorpommern.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz e.V.

## § 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins sind die Bewahrung und der Schutz von Umwelt und Landschaft (Flora, Fauna, insbesondere auch Vogelschutz; saubere, gesunde Luft und Böden, Vermeidung von Lärm) sowie der gewachsenen dörflichen Strukturen in der Gemeinde Loissin zum Wohle und speziell im Gesundheitsinteresse sowohl der in der Gemeinde und deren Umfeld lebenden Menschen als auch der Erholung suchenden Gäste aus nah und fern.
2. Der Satzungszweck wird vornehmlich verwirklicht durch Maßnahmen zur Vermeidung von massiven Eingriffen in die Natur sowie Abwendung von sonstigen Faktoren und Entwicklungen, die den vorgenannten Zielen entgegenstehen, insbesondere zur Verhinderung von Einrichtungen zur Massentierhaltung (wie z.B. einer z.Zt geplanten Freiland-Legehennenanlage mit 150.000 Tieren) einschließlich aller damit zusammenhängenden belastenden Begleiterscheinungen. In diesem Sinne Unterstützung von Bürgerbewegungen, Information und Aufklärung der Bevölkerung durch geeignete Aktionen, Öffentlichkeitsarbeit. Angestrebt werden auch Informationsveranstaltungen mit Referenten aus Umwelt-, Natur- und Tierschutzeinrichtungen und dem Gesundheitswesen.

## § 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

die Kirchengemeinde Kemnitz zur Verwendung für die Sanierung und Unterhaltung der Kirche in Ludwigsburg.

## § 4

Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Beitritt. Über die Annahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

3. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung von Beiträgen.  
Die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.  
Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt aus dem Verein
  - Ausschluss aus dem Verein
  - Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen
  - Auflösung des Vereins
5. Die Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres ausscheiden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
6. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt (z.B. Nichterfüllung der Beitragspflicht mit Zahlungsverzug von mindestens sechs Monaten).

Förderer des Vereins

Förderer kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck gemäß § 2 ideell oder finanziell unterstützt, ohne Mitglied zu sein.

## § 5

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
  - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, genügt für eine Beschlussfassung die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen gelten.
3. Satzungsänderungen sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen gelten

4. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr jeweils bis zum 30. April einzuberufen. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies im Vereinsinteresse vom Vorstand für erforderlich gehalten wird oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
6. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung seitens des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Eine Tagesordnung ist beizufügen
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 7

### Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder durch Zuwahl aus dem Kreis der Vereinsmitglieder eine Ergänzung vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
3. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein bzw. den Schatzmeister oder den Schriftführer gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie in dieser Satzung nicht für ein anderes Organ festgelegt sind, zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Führung der laufenden Geschäfte
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Erstellung des Jahresberichts
  - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Der Vorstand tagt in der Regel alle drei Monate.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 8

Kassenführung

1. Die Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Schatzmeister nach Weisungen des Vorstandes.
2. Die Kassen- und Rechnungsführung ist jährlich zum Ende des Geschäftsjahres durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen.
3. Der Schatzmeister erstattet über den Jahresabschluss Bericht in der Mitgliederversammlung.

§ 9

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer überprüfen zum Ende jeden Geschäftsjahres die Richtigkeit der Kassen- und Rechnungsführung. Über das Ergebnis Ihrer Prüfung berichten Sie in der Mitgliederversammlung.

§ 10

Auflösung des Vereins, Liquidatoren

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen gelten. Vergleiche auch § 6 Abs. 3.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, werden als Liquidatoren der Vorsitzende des Vorstandes und der Schatzmeister als gemeinsam Vertretungsberechtigte bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Kemnitz zur Verwendung für die Sanierung und Unterhaltung der Kirche in Ludwigsburg.

§ 11

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 09.04.2011 beschlossen.

Loissin, den 09.04.2011

Die Gründungsmitglieder:

<u>Vorname</u>	<u>Name</u>	<u>Straße</u>	<u>PLZ Ort</u>	<u>Unterschrift</u>
----------------	-------------	---------------	----------------	---------------------